



Mandanten Information



Fristenübersicht für Endabrechnungen Neustarthilfe, Überprüfung der Niedersachsen-Soforthilfe Corona und Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung

Im Folgenden informieren wir zu den genannten Themen:

Fristenübersicht für Endabrechnungen und Rückzahlungen der Neustarthilfe

Nach Ablauf des Förderzeitraums sind Direktantragstellende der Neustarthilfe und prüfende Dritte verpflichtet, eine Endabrechnung zu stellen. Seit dem 29.10.2021 wurde das Endabrechnungssystem zunächst für Direktantragsteller der Neustarthilfe, die einen Bescheid und den Vorschuss erhalten haben, freigeschaltet. Die Endabrechnung der Neustarthilfe-Anträge, die über **prüfende Dritte** eingereicht wurden, soll ab Ende November 2021 über das Antragsportal antrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de möglich sein.

Fristenübersicht für Endabrechnungen:

Neustarthilfe (Jan. bis Jun. 2021) / Direktantragsteller:	ab 29.10.2021 – 31.12.2021
Neustarthilfe (Jan. bis Jun. 2021) / prüfende Dritte:	ab Ende Nov. bis 30.06.2022
Neustarthilfe Plus (Jul. bis Sep. und Okt. bis Dez.) / Direktantragsteller	Anfang 2022 bis 31.03.2022

Hinweis: Erfolgt keine Endabrechnung, ist der ausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen.

Überprüfung der Niedersachsen-Soforthilfe Corona:

Die Niedersachsen-Soforthilfe Corona wurde unmittelbar nach Ausbruch der Pandemie aufgelegt, damit Unternehmen eventuelle Liquiditätsengpässe decken konnten. Die Auszahlung beruhte auf damaligen Schätzungen, die nunmehr durch den Ansatz tatsächlicher Einnahmen / Ausgaben überprüft werden. Ergibt diese Überprüfung, dass durch die Soforthilfe mehr Geld ausgezahlt wurde, als grundsätzlich zustand, so ist der zu viel gezahlte Betrag grundsätzlich rückzahlbar.

Mit Schreiben aus Nov. 2021 hat die NBank nunmehr alle Empfänger der Soforthilfe angeschrieben und die verpflichtende Rückmeldung zzgl. ggf. erforderlicher Berechnung der Überkompensation bis zum **17.12.2021** eingefordert.

Die verpflichtende Überprüfung/Rückmeldung ersetzt nicht eine etwaige spätere Nachprüfung durch die zuständigen Stellen.

Sofern die nun vorgenommene Überprüfung dazu führt, dass zu viel Geld ausgezahlt wurde, ist die sog. Überkompensation bis zum **28.02.2022** rückzahlbar. Zu Raten-/Teilzahlungen s. Pkt. 3.4 der auf der Homepage der NBank einsehbaren FAQs.

Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung

Die Bundesregierung hat am 24.11.2021 beschlossen, die Möglichkeit zum erleichterten Zugang und zur Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld (Kug) erneut zu verlängern. Hiermit wird die Möglichkeit geschaffen, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, für weitere 3 Monate bis zum 31.03.2022 verlängert.

Zusätzlich werden auch die Erleichterungen und Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes bis zum 31.03.2022 verlängert. Die bisherige vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird dabei auf die Hälfte reduziert.

Die Verordnung regelt im Einzelnen:

- Die Voraussetzungen für den Zugang zum Kug bleiben weiterhin bis 31.03.2022 herabgesetzt:
 - die Zahl der Beschäftigten, die im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleibt von mind. einem Drittel auf mind. 10% abgesenkt und
 - auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von konjunkturellem Kug und Saison-Kug wird weiter vollständig verzichtet.
- Der Zugang für Leiharbeiter zum Kug bleibt bis zum 31.03.2022 eröffnet
- Arbeitgebern werden die von ihnen während der Kurzarbeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge i.H.v. 50% auf Antrag in pauschalierter Form erstattet

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf 31.03.2022 außer Kraft.

25. Nov. 2021